

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

S 7 AL 231/11 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Goslar,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 19. September 2011 durch den
Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird für den Fall, dass sie die sich aus dem Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 23.08.2011 (Aktenzeichen S 7 AL 195/11 ER) ergebenden Verpflichtungen bis zum 31.10.2011 nicht erfüllt, ein Zwangsgeld von 500,00 € angekündigt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin

GRÜNDE

Der zulässige Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes gegen die Antragsgegnerin ist begründet.

Die Antragsgegnerin wurde mit Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 23.08.2011 (S 7 AL 195/11 ER) verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung und befristet bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Maßgabe zu gewähren, dass für den Fall der Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme (§ 85 Abs. 2 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -) die Finanzierungssicherung des letzten Drittels als erbracht angesehen wird.

Aus der Stellungnahme zum Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes vom 09.09.2011 ergibt sich, dass die Antragsgegnerin im Gegensatz zu der ihr durch den Beschluss auferlegten Verpflichtung weiterhin davon ausgeht, eine Förderung der von der Antragstellerin begehrten Bildungsmaßnahme in Suhl komme nur dann in Betracht, wenn für das dritte Ausbildungsjahr eine institutionelle Trägergarantie vorliegt. Die Antragsgegnerin verlangt diesbezüglich weiterhin die Vorlage entsprechender Unterlagen. Aus dem Vorbringen der Beteiligten sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass konkrete andere Schritte zur Umsetzung des Beschlusses angedacht sind oder durchgeführt werden. Soweit die Antragsgegnerin diesbezüglich angibt, "grundsätzlich" bereit zu sein, der Antragstellerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren, seitens der Antragstellerin sei aber keine Bereitschaft zur Mitwirkung vorhanden, fehlt es an jeglicher konkreter Darlegung, welche Angebote gemacht worden sind und inwieweit die Antragstellerin ihre Mitwirkung verweigert hat.

Gemäß § 201 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu tausend Euro durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen, wenn die Behörde in den Fällen des § 131 der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

§ 201 SGG ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Eine einstweilige Anordnung ist gemäß § 199 Absatz 1 Nr. 2 SGG vollstreckbar. Die Vollstreckung einer auf der Grundlage von § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ergangenen Regulationsanordnung richtet sich nach

§ 201 SGG. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach zwar nur auf Urteile, die eine Verpflichtung i.S.d. § 131 SGG enthalten. Sie ist aber nach zutreffender Auffassung auch auf Bescheidungsurteile und Grundurteile i.S.d. § 130 Satz 1 SGG i.V.m. § 54 Abs. 4 SGG anwendbar. Gleiches gilt für Regulationsanordnungen nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Diese enthalten - ähnlich wie das Bescheidungs- oder das Grundurteil nach § 54 Abs. 4 SGG - eine durch unvertretbare Handlung eines Sozialleistungsträgers zu erfüllende Verpflichtung (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.11.2007, Az.: L 8 AL 3045/07 B, L 8 AL 3045/07; s.a. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 201, Rn. 2a).

Die Voraussetzungen des § 201 SGG sind im vorliegenden Fall erfüllt. Ein zugestellter Verpflichtungstitel liegt in Gestalt des oben genannten zugestellten Beschlusses vor. Die Antragsgegnerin ist der sich aus dem Beschluss ergebenden Verpflichtung bislang nicht nachgekommen. Gründe, aus denen die Antragsgegnerin gehindert war, ihrer Verpflichtung nachzukommen, sind weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin vorgetragen worden.

Weiterer Voraussetzungen, insbesondere einer Vollstreckungsklausel, bedarf es nicht. Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind nach § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 929 Zivilprozessordnung (ZPO) ohne Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach Zustellung ohne weitere Zwischenschritte sofort vollstreckbar. Diese besondere Eilbedürftigkeit der Umsetzung von Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist auch im Rahmen des § 201 SGG zu beachten.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Georg-Wilhelm-

Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ausgefertigt

Braunschweig, 19.09.2011


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

